

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Vorstands der Studierendenschaft,
vertreten durch Anne Kaufmann

– **Beschwerdeführer:in** –

gegen

Anna Bundt

– **Beschwerdegegner:in** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 07.02.2025 beschlossen:

1) Das Mandat von Anna Bundt wird für ruhend erklärt.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdegegner:in ist in der Legislatur 2024-2025 gewähltes Mitglied des Studierendenrates.

Die Beschwerdegegner:in war auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenrates vom 03.12.2024, 10.12.2024, 14.01.2025 und 28.01.2025 nicht anwesend.¹

Mit dem Schreiben vom 30.01.2025 beantragte der Antragsteller:in daher,

das Mandat der Beschwerdegegner:in gemäß § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ruhend zu erklären.

Die Beschwerdegegner:in wurde daraufhin die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt, die in der gesetzten Frist nicht wahrgenommen wurde.

¹Die Protokolle der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig.

Die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind erfüllt.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Studierendenrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potenziell die Mehrheitsverhältnisse im Studierendenrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist von der Beschwerdegegner:in keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdegegner:in unverhältnismäßig in ihren Rechten als Mitglied des Studierendenrates beschnitten wird.

Das Mandat kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, z.B. auf einer Sitzung des Studierendenrates, wieder aufgenommen werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates der Beschwerdegegner:in zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

Max Dietrich

Lilou Gläß

Oliver Pischke

Ruben Urmoneit